OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606725/8/KPe

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von A__ gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.03.2024, GZ: VStV/923301036936/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.07.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 800 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 6 Tage und 10 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.03.2024, GZ: VStV/923301036936/2023, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 09.04.2023, 01:56 Uhr, auf der A1 in Asten, Strkm. 159,807, in Fahrtrichtung E__, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 81 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden.

Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO 1960 verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 1.200 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 9 Tagen und 15 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer mit undatiertem Schreiben erhobene Beschwerde, welche binnen offener Frist am 18.04.2024 bei der Behörde eingelangt ist.

Begründend brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass der „Geschwindigkeitsüberschreitungsunfall“ nicht beabsichtigt gewesen sei. Das Auto sei dreimal autonom mit hoher Geschwindigkeit gefahren. Er selbst sei vor den Vorfällen mit rund 80 km/h unterwegs gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 22.04.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, insbesondere in die Anzeige vom 28.04.2023, die Lenkerauskunft vom 12.05.2023, den Screenshot der elektro-

nischen Nachricht von F__ vom 11.04.(2023) und das Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.09.2023. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Einsicht genommen in die vorliegende Beschwerde und am 24.07.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Beschwerdeführer und auch der Amtssachverständige G__ teilnahmen. Der Zeuge F__ hat sich für die Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 09.04.2023, 01:56 Uhr, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) auf der A1 in D__, Strkm. 159,807, in Fahrtrichtung E__. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte am genannten Ort durch das stationäre Lasermessgerät des Typs Poliscan Vitronic, Gerätenummer 950732, eine Geschwindigkeitsmessung. Die Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer zur Tatzeit gelenkten Fahrzeugs ergab einen Messwert von 218 km/h. Nach Abzug der Messtoleranz von 3 % zugunsten des Beschwerdeführers errechnet sich eine Geschwindigkeit von 211 km/h.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.600 Euro, hat keine Schulden und kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

II.3. Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt zu Tatort, Tatzeit und Geschwindigkeit ergibt sich aus der Anzeige vom 28.04.2023 und die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers aus der Lenkerauskunft der Zulassungsbesitzerin vom 12.05.2023. Darüber hinaus wurden diese Feststellungen vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht bestritten. Der Beschwerdeführer bestätigte während des gesamten Verfahrens - so auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht -, der Lenker des Fahrzeugs gewesen zu sein und dass das Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit („ca. 220 km/h“) unterwegs war. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen auch anhand eines Zeit-/Geschwindigkeitsdiagramms des betreffenden Fahrzeugs dargelegt, dass anhand der aus dem Steuergerät (durch die Fa. H__) ausgelesenen Daten die Geschwindigkeitsüberschreitung zum Tatzeitpunkt nachvollzogen werden kann. Insofern hat auch das erkennende Gericht keine Zweifel am festgestellten Sachverhalt.

Der Beschwerdeführer hat die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bestritten, sich aber während des gesamten Verfahrens - auch schon vor der belangten

Behörde - damit gerechtfertigt, dass das Fahrzeug autonom beschleunigt habe und ihm daher die objektiv begangene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht zum Vorwurf gemacht werden könne.

Der Beschwerdeführer schilderte anlässlich seiner Einvernahme insgesamt drei Vorfälle mit dem gegenständlichen PKW auf der Fahrt von I__ nach C__, bei denen das Fahrzeug - ohne Zutun des Beschwerdeführers als Lenker - beschleunigte, was in allen Fällen zu einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung führte. Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang beschrieben, dass er bei diesen Vorfällen das Lenkrad mit beiden Händen festgehalten hat und auf die Bremse gestiegen ist, dies beim ersten Vorfall aber zunächst wirkungslos blieb und erst nach 30 Sekunden sich das Fahrzeug verlangsamte (Verhandlungsprotokoll Seite 2).

Dieser Schilderung des Beschwerdeführers steht die Datenauswertung des Steuergeräts des Fahrzeugs im schriftlichen Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.09.2023 entgegen. Diese Auswertung zeigt, dass das Fahrzeug am 09.04.2023 von 01:56:05 Uhr bis 01:56:42 Uhr von 83 km/h bis auf 217 km/h beschleunigte. Die Auswertung zeigt dabei auch, dass sich in diesem Zeitraum die Gaspedalstellung auf 97 % befand. Im Rahmen der mündlichen Erörterung des Gutachtens in der Verhandlung hat der Amtssachverständige nachvollziehbar dargestellt, dass der Gaspedalsensor, welcher die Daten für die Gaspedalstellung liefert, ordnungsgemäß funktioniert hat, weil er nachvollziehbare Werte lieferte, die auch mit der jeweils gefahrenen Geschwindigkeit in Einklang zu bringen sind.

Darüber hinaus hat der Amtssachverständige auch der Darstellung des Beschwerdeführers widersprochen, dass die Bremsen nicht funktioniert hätten bzw. wirkungslos geblieben seien: das Fahrzeug ist mit einem hydraulischen Zwei-Kreis-Bremssystem ausgestattet, welches unabhängig von einem anderen Fahrzeugdefekt funktioniert. Nachdem die Verzögerungskräfte der Bremse jedenfalls die Motorkraft übersteigen, ist jedenfalls eine Verzögerung möglich (Verhandlungsprotokoll Seite 3 unten/4 oben).

Überdies wurde der Amtssachverständige vom Gericht beauftragt zu prüfen, ob derartige vergleichbare Vorfälle in Österreich bekannt sind bzw. ein auf diesen Mangel zurückzuführender Produktrückruf vorgenommen wurde. Der Sachverständige hat dies verneint (Verhandlungsprotokoll Seite 4).

Angesichts dieser schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen erweist sich die Darstellung des Beschwerdeführers als nicht nachvollziehbar. Eine Fehlfunktion des Fahrzeugs, wonach dieses ohne Zutun des Fahrers beschleunigt, kann daher in diesem Verfahren nicht festgestellt werden. Es ist daher - den Ausführungen des Amtssachverständigen folgend - davon auszugehen, dass das Fahrzeug

mit Willen des Beschwerdeführers durch Betätigung des Gaspedals beschleunigt wurde.

Die vom Beschwerdeführer zu seiner Rechtfertigung vorgelegte Bestätigung der Fa. H__ vom 11.04.2023 (Aktenseite 16) enthält lediglich die Aussage, dass der Beschwerdeführer „*nicht für etwaige Strafen zur Rechnung gebeten werden [wird], die auf Grund des Beschleunigungsvorfalls auf der Autobahn aufkommen sollten*“. Diese Bestätigung ist für die Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit übertreten hat, jedoch nicht relevant, weshalb dieses Beweisstück das vom Amtssachverständigen dargelegte Gutachten nicht zu widerlegen vermag.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen sich auf seine Angaben anlässlich der mündlichen Verhandlung (Verhandlungsprotokoll Seite 1).

Auf die Einvernahme des Zeugen F__ konnte verzichtet werden, weil dieser - aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers - keine persönlichen Wahrnehmungen zur verfahrensgegenständlichen Übertretung hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven Rechtswidrigkeit:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeugs im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 81 km/h überschritten hat, da er statt der erlaubten 130 km/h mit einer Geschwindigkeit von 211 km/h (die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits berücksichtigt) gefahren ist.

Da das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 bei jeder Überschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer die vorgeworfene Übertretung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 in objektiver Hinsicht zu vertreten.

III.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN).

Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich vorgebracht, dass das Fahrzeug ohne sein Zutun beschleunigt habe und ihm daher die Einhaltung der höchstzulässigen Geschwindigkeit nicht möglich gewesen sei. Wie jedoch das Beweisverfahren ergeben hat, ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug durch Betätigung des Gaspedals beschleunigt wurde und damit die Geschwindigkeitsüberschreitung vom Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeugs wissentlich und willentlich herbeigeführt wurde. Sonstige berücksichtigungswürdige subjektive Gründe, wonach es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, wurden nicht vorgebracht und sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 sieht eine Geldstrafe von 300 bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungsvorstrafen auf, weshalb von Unbescholtenheit auszugehen ist. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden als „durchschnittlich“ geschätzt. Diesen Annahmen der Behörde wurde vom Beschwerdeführer im Verfahren nicht entgegengetreten.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Zudem geht von der vorliegenden eklatanten Geschwindigkeitsüberschreitung ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus und ist das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten als im äußersten Maß verwerflich zu qualifizieren. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit keinesfalls als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Wer - wie der Beschwerdeführer - die gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 81 km/h überschreitet, ist gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 mit einer Geldstrafe von 300 bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit, mit einer Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der Behörde verhängte Geldstrafe besonders im Hinblick auf die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als zu hoch angesetzt. Eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 800 Euro erscheint dem erkennenden Gericht als tat- und schuldangemessen. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe jedoch aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Beschwerdeführer von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist daher verhältnismäßig herabzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner